

Aktuelle Information an die BirdLife-Familie

Konsequenzen der Coronavirus – COVID-19-Krise

Es ist die Aufgabe von uns allen, die Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Zugleich hat die Krise immense Auswirkungen auf uns alle, auf die ganze Schweiz, die Politik, Wirtschaft – und auf den Naturschutz. BirdLife Schweiz fasst hier ein paar wichtige Punkte für die Arbeit der BirdLife-Familie zusammen. Nach der rasanten Entwicklung der letzten Wochen und Tage kann das nur eine Momentaufnahme sein (Stand 18.3.2020, 07.00h). Die Situation kann schnell ändern. Relevant sind die aktuellen Beschlüsse des Bundesrates, der Kantone etc.

Auf absehbare Zeit keine Veranstaltungen, Versammlungen, Exkursionen etc.

- **Alle Veranstaltungen** sind bis am 19.4.2020 verboten. Es ist schon jetzt absehbar, dass das Verbot verlängert werden dürfte. Darunter fallen alle Exkursionen, Führungen, Vorträge, organisierten Arbeitstage etc.
- Verboten sind wohl auch alle **Vorstandssitzungen** oder andere Treffen. Dringende Vorstandssitzungen können mit Telefonkonferenzen, wie sie heute mit den Smartphones oder mit Systemen wie Skype oder Zoom einfach organisiert werden können, abgehalten werden.
- **Kurse** auf allen Ebenen sind abgesagt. Aus dem Programm von BirdLife Schweiz sind **definitiv abgesagt** der Hochstamntag (26.4.) und der Kurs Ökologische Infrastruktur (13.6.). Der Entscheid zum Festival der Natur (14.-24.5.) und zu den Bergvogel-Exkursionen (20.-23.6.) fällt in den nächsten Tagen. Kommunikaton auf www.birdlife.ch.
- Die **Stunde der Gartenvögel** wird durchgeführt, sofern bis dann kein Ausgehverbot erlassen wird. Bei der Stunde der Gartenvögel beobachtet man einzeln vom Balkon aus, im Garten oder in einem Park Vögel und meldet die Beobachtungen per Computer. Das ist nach heutigem Stand unproblematisch.
- Alle **Naturzentren** der Schweiz und selbstverständlich auch die BirdLife-Naturzentren Klingnauer Stausee, La Sauge und Neeracherried sind bis auf Weiteres geschlossen.



Vereine und Verbände müssen weiter funktionieren können, auch ohne GV oder DV mit persönlicher Präsenz der Beteiligten

- Die folgenden Angaben wurden nach bestem Wissen bei Juristen zusammengetragen.
- Haupt-, General- oder Mitgliederversammlungen fallen selbstverständlich unter das **Versammlungsverbot**.
- Gemäss dem Vereinsrecht (Art. 66 Abs. 2 ZGB) müssten im Normalfall bei einer **schriftlichen Abstimmung** unter den Vereinsmitgliedern, wenn nichts anderes in den Statuten steht (was die Regel sein dürfte), alle Mitglieder zustimmen. Es würde also kein Beschluss zustandekommen, wenn auch nur ein einziges Mitglied sich der Stimme enthält oder nicht zustimmt.



In dieser besonderen, noch nie dagewesenen Lage kann aber auf Art. 1 Abs. 2 ZGB abgestützt und analog der COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrates (16.3.2020, Art. 6a für Aktiengesellschaften) vorgegangen werden: Abstimmungen dürfen «ungeachtet der voraussichtlichen Anzahl TeilnehmerInnen und ohne Einhaltung der Einladungsfrist» auf «schriftlichem Weg oder in elektronischer Form» stattfinden. **Empfehlung:**

1. Mit der **Abnahme von Jahresberichten**, Jahresrechnungen und der Entlastung des Vorstands – ungeachtet statutarischer Vorschriften, z.B. zur Durchführung bis Ende Mai – einstweilen **zuwarten**, bis Versammlungen wieder erfolgen können, allenfalls sogar bis zur GV 2021 (Grund: nicht dringlich).
2. **Budgetbeschlüsse und andere dringliche Geschäfte**, die einen Entscheid der Mitglieder erfordern (wenn dringlich z.B. Wahl von Vorstandsmitgliedern) **auf brieflichem Weg** oder besser – wenn die E-Mail-Adressen vorhanden sind – **per E-Mail** durchführen. Dabei die Traktanden mit hinreichender Information und der Möglichkeit für Rückfragen mindestens 10 Tage vor dem Abstimmungstermin verschicken und darauf hinweisen, dass auf Grund des Notrechts die **Stimmenmehrheit gemäss den Statuten des Vereins** gilt. Einstimmigkeit ist analog der COVID-19-Verordnung 2 nicht nötig.



Die Abstimmungen vom 17.5. sind verschoben, frühester neuer Termin für JSG 27.9., Einreichung Biodiversitätsinitiative im Sommer

- Die **Abstimmung zum revidierten Jagdgesetz** (missratenes Abschussgesetz) findet nicht am 17. Mai 2020 statt. Der neue Abstimmungstermin ist frühestens am 27. September 2020.
- Alle Angaben, die sich zum Beispiel im beiliegenden Info BirdLife Schweiz auf Termine betreffend JSG, Bestellmöglichkeiten von Material etc. beziehen, sind damit **vorläufig gegenstandslos**. Es hat momentan keinen Sinn, Material zur Abstimmung zu bestellen. Wir informieren Sie, wenn der Abstimmungstermin bekannt ist.
- Die **Einreichung der Biodiversitäts- und Landschaftsinitiative** wurde auf den August verschoben. Gesetzlicher Einreichetermin ist erst der 26.9.2020. Der Bundesrat hat ohnehin beschlossen, dass die Sammel-fristen während einer bestimmten Zeit stillstehen. Soweit möglich, bitte weiter Unterschriften sammeln.

Die BirdLife-Geschäftsstellen halten den Betrieb so weit es geht aufrecht

- Die **Geschäftsstelle** von BirdLife Schweiz (Zürich, Cudrefin und Magadino) und auch die meisten Geschäftsstellen der Kantonalverbände versuchen, den Betrieb aufrechtzuerhalten.
- Die allermeisten Mitarbeitenden arbeiten von Zuhause aus (Home Office). Am besten nehmen Sie mit den Geschäftsstellen und Zuständigen **per E-Mail Kontakt** auf. Bitte haben Sie Verständnis, wenn Sie nicht immer sofort eine Antwort erhalten. **Besten Dank!**